



Antwort zur Anfrage Nr. 1092/2019 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Umsetzung Bildungs- und Teilhabepaket (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche haben in den vergangenen Jahren von dieser Leistung profitiert? Wie teilen sich die abgerufenen Leistungen auf? Bitte nach den Leistungsbereichen und Jahren auflgliedern: Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung, Ausflüge und Klassenfahrten, Schulbedarf, Lernförderung, Teilhabe am sozialen und kulturellem Leben. Wie viele Kinder- und Jugendliche sind anspruchsberechtigt gewesen? Bitte nach Jahren auflschlüsseln.**

Grundsätzlich leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Dritten und Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld (WoGG) oder Kinderzuschlag (BKGG) erhalten. Da für viele der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes die *Eigenschaft als Schülerin oder Schüler* Voraussetzung für einen Anspruch ist und nicht immer an ein bestimmtes Lebensalter knüpft, kann eine genaue Auswertung nicht erfolgen, da die Daten nicht in diesem Umfang in allen entsprechenden Systemen hinterlegt sind. Zudem sind die verschiedenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit individuellen Anspruchsvoraussetzungen verbunden (z. B. unter anderem Angewiesenheit bei der Schülerbeförderung), die nicht pauschal ausgewertet werden können. Diese individuellen Anspruchsvoraussetzungen werden geprüft, wenn sich die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an die zuständigen Fachämter wenden, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Aktuell erhalten 5.511 Personen unter 18 Jahren Leistungen nach dem SGB II und 50 Personen unter 18 Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und 206 Personen unter 18 Jahren Leistungen nach dem AsylbLG – für diesen Personenkreis kommt eine Bewilligung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket grundsätzlich in Betracht. Hinzu kommen dann diejenigen, die über 18 Jahre alt sind und weiterhin aufgrund ihrer Eigenschaft als Schülerin oder Schüler leistungsberechtigt sind. Auch Kinder und Jugendliche, deren Familien Wohngeld (Anfang 2019: 817 Kinder unter 15 Jahren) oder Kinderzuschlag beziehen, haben die Möglichkeit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen.

Beispielhaft für die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist der Auszug aus der Jahresmeldung an das Land für das Jahr 2018 abgebildet. Die Leistungen nach dem AsylbLG sind kein Bestandteil dieser Meldung. In den

Vorjahren 2016 und 2017 fand eine ähnliche Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen statt.

	§ 28 SGB II	§ 6 b BKGG	§ 34 SGB XII	Summe
Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	606	224	23	853
Persönlicher Schulbedarf	3578	327	36	3941
Schülerbeförderung	1	7	1	9
Lernförderung	460	56	4	520
Mittagsverpflegung	1832	313	112	2257
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	1098	253	16	1367

2. Nach welchen Kriterien wird die Lernförderung bewilligt? Wird die Klassenlehrer*in in die Entscheidung einbezogen? Kann diese Leistung dem Anspruch nach größerer Chancengleichheit bei der Bildung gerecht werden aus Sicht der Fachabteilung?

Die Kriterien für die Bewilligung von Lernförderung ergeben sich aus § 34 Abs. 5 SGB XII bzw. § 28 Abs. 5 SGB II. Aus den dort beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen wurden folgende Punkte formuliert, die kumulativ vorliegen müssen, um Lernförderung bewilligen zu können.

- Das Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele ist gefährdet. Ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen ausreichendes Leistungsniveau besteht nicht.
- Bei der Wahrnehmung der Lernförderung besteht eine positive Prognose für das Erreichen eines angemessenen Leistungsniveaus.
- Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlstunden oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie Angebote werden bereits genutzt oder stehen nicht zur Verfügung.

Dem Antrag auf Lernförderung ist eine Anlage beigefügt, in der die Lehrkraft ankreuzt, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Sofern die Lehrkraft bestätigt, dass die Voraussetzungen gegeben sind, wird seitens des Amtes für soziale Leistungen bzw. seitens des Jobcenters für die Leistungsberechtigten ein Bewilligungsbescheid ausgestellt. Der Bewilligungsbescheid beinhaltet dann die Bewilligung von Lernförderung, in den von der Lehrkraft benannten Fächern im Umfang von bis zu 47 Schulstunden pro Schuljahr pro Fach.

Im Rahmen der Änderungen zum 01.08.2019 hat die Landeshauptstadt Mainz alle Schulen über das Verfahren zur Bewilligung von Lernförderung informiert und das Antragsformular als Muster beigelegt. Damit wurden die Lehrkräfte nochmals gezielt auf die Möglichkeiten von Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes hingewiesen. Ziel der Lernförderung ist es, Schülerinnen und Schülern dabei zu unterstützen, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Insofern bietet die Lernförderung auch Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwächer gestellten Familien die Möglichkeit, zusätzlich zu schulischen Angeboten Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

3. Wie beurteilt die Fachabteilung die Entwicklung bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben? Sind die jetzt 15,-€/Monat ausreichend, damit mehr Kinder als bisher davon profitieren? Bräuchten Jugendliche diese Förderung nicht eher für Kino- und Konzertbesuche als für Vereinsbeiträge etc.? Wurden die Formalitäten vereinfacht?

Die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in Mainz erhalten in der Regel Gutscheine im Wert von 15,00 €/Monat. Diese können sie bei allen teilnehmenden Anbieterinnen und Anbietern einlösen. Eine Übersicht, wo die Gutscheine eingelöst werden können, findet sich auf der städtischen Homepage (www.mainz.de/bildungspaket). In Ausnahmefällen ist auch die nachträgliche Erstattung eines nachweislich verauslagten Betrages möglich.

Durch die Erhöhung des Betrages auf 15,00 € pro Monat wurden somit die Teilhabemöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen gestärkt.

In den bundesweit geltenden Regelungen in § 34 Abs. 7 SGB XII bzw. § 28 Abs. 7 SGB II ist vorgesehen, dass die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten genutzt werden können. Die entsprechenden rheinland-pfälzischen Richtlinien verdeutlichen, dass bspw. Aufwendungen für Kinobesuche oder individuelle Freizeitgestaltung (Freizeitpark, Fitnessstudio) nicht zu den Bedarfen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zählen. Eine Möglichkeit Kinobesuche über das die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu finanzieren, besteht daher nicht.

Jedoch werden Angebote der Jugendkulturarbeit kooperierender Partner, wie z.B. gemeinsame Kino- oder Konzertbesuche, als Leistung im Rahmen des BuT anerkannt und somit den Jugendlichen niedrigschwellig zugänglich

Dass auch Jugendliche Mitglied in einem Verein sind (bspw. Musikverein, Fußballverein) ist durchaus üblich, sodass auch diese die Gutscheine zur Stärkung ihrer Teilhabemöglichkeiten einsetzen können.

- 4. Werden bei der Schülerbeförderung lediglich die Einzelkarten zur Schule finanziert oder eine Monatskarte, die auch für die Freizeit und außerschulische Bildung genutzt werden kann?**

Über das Bildungs- und Teilhabepaket werden Monatskarten finanziert, die auch in der Freizeit genutzt werden können.

- 5. Wie gehen die Entscheider*innen mit den starken Überschneidungen der Leistungen für Lernförderung und soziale und kulturelle Bildung und Teilhabe mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) um? Gibt es einen Vorrang?**

Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist nachrangig gegenüber Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) und gegenüber schulbezogenen Leistungen der Jugendhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Dies gilt insbesondere für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Sofern Hinweise dafür vorliegen, dass Lernförderung aufgrund einer seelischen Behinderung erforderlich ist, wird seitens der Sachbearbeitung geprüft, ob ein vorrangiger Anspruch besteht.

In Bezug auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind den Fachabteilungen keine Überschneidungsproblematiken im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt.

- 6. Wie sieht die Werbung für die Leistung aus, erreicht sie die betroffenen Familien und auch die mit noch geringen Deutschkenntnissen?**

Um die leistungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger umfassend über das Bildungs- und Teilhabepaket zu informieren, wurde ein neuer Flyer aufgelegt, welcher zum 01.08.2019 erschienen ist. Dieser Flyer ist bei allen leistungsgewährenden Stellen erhältlich.

Um den Bekanntheitsgrad des Bildungs- und Teilhabepaketes weiter zu steigern werden die Schulen, Kinder-, Jugend- Kulturzentren, Gemeinwesenzentren, eine Vielzahl freier Träger, Betreuungsorganisationen, Ehrenamtliche sowie die Schulsozialarbeiter/innen mittels eines Anschreibens und des Flyers informiert.

Zudem wurde am 09.08.2019 eine Pressemitteilung zum Bildungs- und Teilhabepaket herausgegeben. In dem Newsletter der Familienkasse für das Familiennetzwerk wird in der nächsten Ausgabe ebenfalls über das Bildungs- und Teilhabepaket berichtet, um wichtige familienpolitische Akteurinnen und Akteure in Mainz zu erreichen.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen werden die Familien sowohl direkt bei den leistungsgewährenden Stellen über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert als auch bei wichtigen anderen alltäglichen Anlaufstellen wie den Schulen und Jugendzentren. Flyer in verschiedenen Sprachen sind bislang nicht vorhanden. Durch die umfangreiche Information von Fachstellen, die täglich Berührungspunkte mit Kindern und Jugendlichen aus verschiedensten Bereichen haben, werden die wichtigen Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket so auch an die Berechtigten herangetragen.

Weitere Informationen sowie Vordrucke und Antragsformulare sind unter www.mainz.de/bildungspaket verfügbar.

Mainz, 28.08.2019

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

